MARKTGEMEINDE
WEISSENSTEIN

GEMEINDERATSSITZUNG VOM 02.06.2022: VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE LAUT § 45 ABS. 6 DER K-AGO

Datum:	03.06.2022
Uhrzeit:	19:00 – 20:45 Uhr
Ort:	Gemeindeamt Weißenstein
Zahl:	004-2/2022

FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung zweier Mitglieder des Gemeinderates zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Zurücklegung des Mandats durch Markus Sußmann – Neuzusammensetzung des Kontrollausschusses
4. Zurücklegung des Mandats durch Markus Sußmann – Neuzusammensetzung des Infrastrukturausschusses
5. Zurücklegung des Mandats durch Markus Sußmann – Neuentsendung in den Wasserverband Unteres Drautal
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Bericht des Kontrollausschusses
8. Auftragsvergabe SNB Stadelbach an BÜM
9. Ausbau Stadelbach, Projektvorstellung und Finanzierung
10. Abschluss des Pachtvertrages Naturschwimmbad Puch
11. Erhöhung der Eintrittspreise für das Naturschwimmbad Puch
12. Ankauf der ehemaligen Filiale der Drautalbank in Weißenstein, Kaufvertrag
13. Erneuerung der Friedhofsordnung und Anpassung der Tarife
14. ~~Abtretung von öffentlichem Gut, Gst. 1213/7, KG Töplitsch, EZ 392~~ – *Absetzung von der Tagesordnung*
15. Rechnungsabschluss 2021
16. Finanzierung des Ankaufs der ehemaligen Drautalbankfiliale, Abschluss des Kreditvertrages - *Tagesordnungserweiterung*

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Personalangelegenheiten

FOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFASST:

Ad 3 - Zurücklegung des Mandats durch Markus Sußmann – Neuzusammensetzung des Kontrollausschusses

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bestellung von Martin Linder als ordentliches Mitglied des Kontrollausschusses.

Der Kontrollausschuss setzt sich nun wie folgt zusammen:

Obmann:	GRM DI (FH) Klaus Kofler, FPÖ
Mitglieder:	GRM Helmut Wastl, SPÖ GRM Martin Linder, SPÖ GRM Dipl. FW^{in} Corinna Doraponti, SPÖ GRM Peter Kleewein, ÖVP

Ad 4 - Zurücklegung des Mandats durch Markus Sußmann – Neuzusammensetzung des Infrastrukturausschusses

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bestellung von Martin Linder als ordentliches Mitglied des Infrastrukturausschusses.

Der Infrastrukturausschusses setzt sich nun wie folgt zusammen:

Obmann	GRM Ing. Mario Unterrainer, SPÖ
Mitglieder	GRM Andrea GABRIEL, SPÖ GRM Martin Linder, SPÖ GVM Gerfried Stotz, FPÖ GRM DI (FH) Martin Walder, ÖVP

Ad 5 - Zurücklegung des Mandats durch Markus Sußmann – Neuentsendung in den Wasserverband Untere Drautal

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung von GRM Helmut Wastl als ordentliches Mitglied und Martin Linder als Ersatzmitglied in den Wasserverband Unteres Drautal.

Ad 8 - Auftragsvergabe SNB Stadelbach an BÜM

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH mit dem Betrieb der schulischen Nachmittagsbetreuung zu beauftragen.

Ad 9 - Ausbau Stadelbach, Projektvorstellung und Finanzierung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Projekt der Regulierung des Stadelbaches sowie den dazugehörigen Finanzierungplan.

Ad 10 - Abschluss des Pachtvertrages Naturschwimmbad Puch

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich den Abschluss des Pachtvertrags über das Naturschwimmbad Puch für die Saison 2022.

Ad 11 – Erhöhung der Eintrittspreise ins Naturschwimmbad Puch

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufestsetzung der Eintrittspreise für das Naturschwimmbad Puch für die Badesaison 2002 wie folgt:

Kinder bis 15 Jahre:	frei
Badegäste ab 16 Jahre:	
Tageskarte:	€ 5,--
ab 15:00 Uhr:	€ 2,50
Saisonkarte:	€ 60,--
ermäßigt*:	€ 2,--

*ermäßigte Tageseintritte ausschließlich im Rahmen von Veranstaltungen mit Schwimmbadbenützung (zB Fitnessprogramme, Schwimmkurse)

Ad 12 – Ankauf der ehemaligen Filiale der Drautalbank in Weißenstein, Kaufvertrag

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kaufvertrag für den Ankauf der ehemaligen Filiale der Drautalbank vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Weißenstein.

Ad 13 - Erneuerung der Friedhofsordnung und Anpassung der Tarife

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Friedhofsordnung sowie die Friedhofstarife und erlässt nachstehende Verordnung:

Friedhofsordnung
für die
Kommunalfriedhöfe der
Marktgemeinde Weißenstein

FRIEDHOFSVERWALTUNG
Datum: ***02.06.2022***
Zahl: ***817/2022***
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
Auskünfte: *Mag. Arnold Stessel*
Telefon: *04245 2385–23*
Fax: *04245 2385–29*
e-mail: *arnold.stessel@ktn.gde.at*

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt im Sinne des § 26 Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl 61/2019, für alle Friedhöfe mit deren Anlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Weißenstein stehen und von ihr verwaltet werden. Dies sind der

Kommunalfriedhof Weißenstein
auf den Grundstücken Nr. 1, .19 und 1390/1, KG 75217 Weißenstein

Kommunalfriedhof Töplitsch
auf den Grundstücken Nr. 626, 623/2 und 623/3, KG 75214 Töplitsch

Kommunalfriedhof Puch
auf dem Grundstück Nr. 369/2, KG 75211 Puch

Kommunalfriedhof Kellerberg
auf dem Grundstück Nr. 384, KG 75206 Kellerberg

1.2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe und der Infrastrukturanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Weißenstein. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

1.3 Zweckbestimmung

Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Marktgemeinde Weißenstein, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens sowie Orte der Ruhe und Besinnung.

Als Friedhof sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, sanitäre Anlagen, Grünflächen, Verkehrswege, Wege und Parkplätze etc. anzusehen. Die Anlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen.

In den Friedhöfen können verstorbene Menschen (Leichen), Leichenteile, Leichenaschen und nicht lebend geborene Leibesfrüchte durch Totgeburt oder Fehlgeburt beigesetzt werden. Die Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis oder Herkunft bestimmt,

a) die Einwohner der Marktgemeinde Weißenstein waren,
b) die im Gebiet der Marktgemeinde Weißenstein verstorben sind oder deren Leichen im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
c) für die ein Nutzungs- oder Beisetzungsrecht einer belegungsfähigen Grabstelle besteht.

Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

2. Ordnungsvorschriften

2.1 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Betretungszeiten der Friedhöfe oder einzelner Teile derselben einschränken oder vorübergehend untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten der Friedhöfe für das Leben oder die Gesundheit der Besucher eine Gefährdung nicht auszuschließen ist.

2.2 Verhalten auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

- *das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen davon sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung*
- *das Verteilen von Druckschriften*
- *das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art*
- *das Anbringen von Plakaten*
- *das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde*
- *das Rauchen, Lärmen, Spielen oder sportliche Aktivitäten*
- *die Ablagerung von Abfällen oder sonstigen Gegenständen außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Sammelstellen*
- *die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen*
- *das Betreten fremder Grabstätten*

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den angeführten Bestimmungen Aus-nahmen zulassen.

2.3 Gewerbliche Arbeiten, Pflege

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung sowie die Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern und Beisetzungszeremonien nicht stören. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum. Ein Ablagern bei der Müllsammelstelle der Friedhöfe ist nicht gestattet.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

3. Bestattungsvorschriften

3.1 Allgemeine Vorschriften

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten hat durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen. Jede Leiche und jede Totgeburt sind zu bestatten. Als Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung zulässig.

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

Die Bestattung von Leichenasche hat in geeigneten Vorrichtungen (Urnen) in den dafür vorgesehenen Urnennischen, Stelen oder Gräbern zu erfolgen.

3.2 Aufbahrung, Bestattung

Die Aufbahrungshallen stehen für Armenleichen unentgeltlich zur Verfügung.
Für alle anderen Leichen sind die Gebühren an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Aufbahrungen sind ausschließlich von befugten Bestattungsunternehmen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Bei Einlieferung einer Leiche ist die vom Totenbeschauer gefertigte Totenbescheinigung, bei Einlieferung einer Aschenkapsel die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die erfolgte Einäscherung beizubringen. Fehlen diese Urkunden, dann darf die Leiche oder Aschenkapsel von der Friedhofsverwaltung nicht angenommen werden.

Bei Einbringung von Särgen, die von auswärtigen Bestattungsunternehmen überführt werden, bedarf es der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung sowie der Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde und Überführungsanzeige.

Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden.

3.3 Exhumierung

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen sind nur in nachstehenden Fällen gestattet:

- *bei einer Enterdigung, Überführung oder Zusammenlegung oder bei (neuerlicher) Bestattung von Leichen und Leichenresten,*
- *abgesehen von den auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.*

4. Nutzungsrechte

4.1 Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weißenstein festgesetzten Gebühren erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Nutzungsberechtigte und als solcher in das Gräberbuch einzutragen.

Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere dazu, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Personen, die vom Nutzungsberechtigten namhaft gemacht wurden, beisetzen zu lassen, die Grabstätte anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und ständig zu pflegen.

4.2 Nutzungsdauer, Ruhefrist

Die Mindestnutzungsdauer für Grabstätten beträgt 10 Jahre und ist von der Friedhofsverwaltung bei neuerlichem Erlag der Nutzungsgebühr auf weitere 10 Jahre zu verlängern. Dabei ist bei einer Erdbestattung auf die zehnjährige Ruhefrist Bedacht zu nehmen.

Vor Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenvorschreibung zu verständigen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monaten an der Amtstafel und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte in das uneingeschränkte Eigentum der Marktgemeinde Weißenstein zurück.

4.3 Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf einen Erben über:

- *wer zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört,*
- *wer eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,*
- *wer eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten nachweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein*

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß obiger Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Personen, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will, das Nutzungsrecht zuerkennen. Bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten hat eine Eintragung desselben in das Gräberbuch zu erfolgen.

Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnung oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, haben sich diese auf eine Person aus ihrem Kreis für die Übernahme der Grabstätte zu einigen.

4.4 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Grabstätten erlischt:

- *nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer von 10 Jahren,*
- *wenn der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,*
- *durch Verzicht (erfolgt der Verzicht vor Ablauf der Nutzungsdauer ergibt sich daraus kein Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr),*
- *durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes.*

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden:

- *wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,*
- *durch Nichtbezahlung der Gebühr*

Das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder Auflassung oder Stilllegung ist mindestens 6 Monate vorher dem jeweiligen Berechtigten mitzuteilen.

Bei Verzicht von Grabstätten oder deren Entziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Grabnutzungsgebühr.

Obiges gilt auch für Urnengrabstätten.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit Urnen hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten hierfür zu tragen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, dass die Urne in einer Urnensammelstelle des Friedhofes auf seine Kosten in würdiger Weise von einem befugten Bestattungsunternehmen beigesetzt wird.

Ist ein Nutzungsrecht erloschen, hat der Nutzungsberechtigte sämtliche Grabeinrichtungen (wie Grabdenkmal, Einfassungen, Platten, Kies, Pflanzenbestand) binnen 6 Monaten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstige Grabausstattungen. Wird dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Auflassung oder Stilllegung der Friedhofsanlage hat die Friedhofsverwaltung für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste und eine ordnungsgemäße Beisetzung der Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage Sorge zu tragen.

5. Grabstätten

5.1 Arten von Grabstätten

Erdgräber

Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstellen, die für die Beisetzung von Leichen und Leichenteilen und Urnen bestimmt sind.
Die Friedhöfe werden planmäßig angelegt und eingeteilt in:

a) Eigengräber (Einzelgrab, Familiengrab oder Mehrfachgrab)

Eigengräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
Die Anzahl und die Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen festgelegt.
In den Eigengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Im Einzelgrab ist die Beisetzung eines zweiten Verstorbenen innerhalb einer Ruhefrist von 10 Jahren nur nach Tieferbettung des Erstverstorbenen zulässig. Urnen/Aschenkapseln können jedoch innerhalb der Ruhefrist beigesetzt werden.

b) Urnengräber
bei den Urnengräbern werden Urnennischen, Urnengräber und Urnenstelen unterschieden.

- ***Urnennischen***

Die Anzahl, Größe und Gestaltung von Urnennischen ergibt sich aus den bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Friedhofsplänen.

- ***Urnengräber***

Die Beisetzung von Urnen ist nur unterirdisch gestattet, diese erfolgt in der Regel in einer Tiefe von 0,65 m.

- ***Urnen-Stelen***

Urnenstelen sind säulenförmige Aufbauten, die zur Aufnahme von einer oder mehreren Urnen dienen. Sie können von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt oder vom Nutzungsberechtigten auf Eigenkosten errichtet werden.

Die Anzahl, Form, Größe und Ausführung von Urnenstelen ergeben sich aus den bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Friedhofsplänen.

c) Urnensammelgrab
Urnensammelgräber dienen der Sozialbestattung und zur Aufnahme von enterdigter Urnen.

6. Errichtung und Gestaltung von Grabstätten

6.1 Errichtung von Grabstätten
Die Grabstätten sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind.
Grabstätten dürfen die Höhe von 140 cm, Urnenstelen von 180 cm nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen deren Höhe nicht übersteigen.

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhöfen festgelegt waren.

6.2. Gestaltung und Bepflanzung von Grabstätten
Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in würdigem, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßem, dauernd gepflegtem Gesamtzustand zu erhalten.
Um ein gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlagen zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Grabanlagen zu vermeiden, sind die Gesamtanlagen mit Raumeinteilung in den Friedhofsplänen festgelegt. Hierbei können für bestimmte Grabfelder größere oder kleinere Grabmäler vorgesehen werden.
Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dürfen eine Wuchshöhe von 130 cm nicht überschreiten. Im Bereich der Urnennischen ist am Boden eine Gestaltung und Dekoration nicht gestattet. Urnenstelen können für Dekorationszwecke mit einer Bodenplatte ausgestattet werden.

Bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter, bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen, bei sonstiger Gefahr im Verzug oder bei einer Verletzung der Gestaltungsvorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen oder sonstige notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

7. Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Marktgemeinde Weißenstein für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Marktgemeinde Weißenstein haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte oder ein Urnengrab erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren Befolgung.

8. Übergangsbestimmungen

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

9. Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, so sind diese als geschlechtsneutral zu verstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung für die Kommunalfriedhöfe der Marktgemeinde Weißenstein tritt am .....in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Verordnung vom 05.10.2010, Zahl: 817/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Haberle

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 02.06.2022, Zahl: 817-1/2022, mit der die Friedhofsgebühren auf Gemeindefriedhöfen ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit der Friedhofsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 02.06.2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Weißenstein befindlichen Friedhöfe, der Grabstätten und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Weißenstein Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

1. *Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Weißenstein sind Gebühren zu entrichten.*
2. *Für die Benützung der Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Weißenstein ist je Aufbahrung eine Gebühr zu entrichten.*

§ 3 Höhe der Gebühren

3. *Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung* — *€ 160,--*

4. *Die Grabgebühren werden wie folgt festgesetzt:*

Mehrfachgräber	*€ 400,--*
Familiengräber	*€ 300,--*
Einzelgräber	*€ 200,--*
Urnennischen	*€ 250,--*
Urnenstelen-Grabstätten (privat errichtet)	*€ 200,--*
Urnenelement in den Urnenstelen der Gemeinde	*€ 250,--*

§ 4 Abgabenschuldner

1. *Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.*
2. *Zur Entrichtung der Benützungsgebühr für eine Aufbahrungshalle ist jene Person bzw. deren Vertreter verpflichtet, von der die Benützung beantragt wird.*

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats an die Gemeindekassa zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 05.10.2010, Zahl: 817-1/10/Gl., mit der die Friedhofsgebühren festgesetzt werden, außer Kraft

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

Ad 15 - Rechnungsabschluss 2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2021 und die dazugehörige Verordnung.

Ad 16– Finanzierung des Ankaufs der ehemaligen Drautalbankfiliale, Abschluss des Kreditvertrages

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Finanzierung des Ankaufs der ehemaligen Drautalbankfiliale und den Abschluss des Kreditvertrages,

ANWESENDE

Der Vorsitzende:
Bgm. Harald Haberle

Die GVM:
1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig
2. Vzbgm.in Dipl.-Ing.in Barbara Kircher
Katja Maier-Eigenberger
Andrea GABRIEL

Die GRM:
Ing. Mario Unterrainer
Herbert Guggenberger
Dipl. FWin Corinna Doraponti
Mag. Robert Erlacher
DI (FH) Martin Walder
Peter Kleewein
DI (FH) Klaus Kofler
Hubert Dörer

entschuldigt:
Markus Sussmann
GVM Christine Fischer
GVM Gerfried Stotz
Mag.a Michaela Brunner
Helmut Wastl
Ruth Parisatto

Die ESM:
Martin Linder
Horst Langer
Katharina Langer
Walter Pagitz
Martin Spitzer
Thomas Kircher

Schriftführer:
AL Mag. Arnold Stessel

weiters:
AL-Stv. Michael Dermutz

F.d.R.d.A.:

AL Mag. Arnold Stessel